



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle
Stadt/Markt/Gemeinden
(einschließlich der Städte
mit eigenem Statut)
z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s

Beilagen

GS5-GF-56/002-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.gs5@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-16220 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug (0 27 42) 9005
BearbeiterIn Durchwahl Datum
Bettina Pröglhöf 16560 30. Dezember 2021

Betrifft
NÖ Heizkostenzuschuss 2021/22 - Richtsatzerhöhung ab 1. Jänner 2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der Änderung der Ausgleichzulagenrichtsätze des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) gelten ab 1. Jänner 2022 die folgenden neuen Einkommensgrenzen (Brutto) für die Gewährung des NÖ Heizkostenzuschusses:

1. Tabelle zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze (Brutto) für 2022	
Alleinstehend	1.030,49
Alleinerziehend, 1 Kind	1.189,49
Alleinerziehend, 2 Kinder	1.348,49
Alleinerziehend, 3 Kinder *	1.507,49
Ehepaar, Lebensgefährte	1.625,71
Paar, 1 Kind	1.784,71
Paar, 2 Kinder	1.943,71
Paar, 3 Kinder **	2.102,71
jede weitere erwachsene Person	595,22

*Für jedes weitere Kind ist ein Betrag von € 159,00 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

**Für jede weitere erwachsene Person ist ein Betrag von € 595,22 hinzuzurechnen.

1. Tabelle zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze bei BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld etc. (Brutto) für 2022	
Alleinstehend	1.202,24
Alleinerziehend, 1 Kind	1.387,73
Alleinerziehend, 2 Kinder	1.573,22
Alleinerziehend, 3 Kinder *	1.758,71
Ehepaar, Lebensgefährte	1.896,66
Paar, 1 Kind	2.082,15
Paar, 2 Kinder	2.267,64
Paar, 3 Kinder **	2.453,13
jede weitere erwachsene Person	694,42

*Für jedes weitere Kind ist ein Betrag von € 185,49 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

**Für jede weitere erwachsene Person ist ein Betrag von € 694,42 hinzuzurechnen.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung bei der Gewährung des NÖ Heizkostenzuschusses.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. K r e m s e r
Abteilungsleiter-Stv.